

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2025/129

Fachbereich/Amt: II - Amt für Bildung und Sport

Datum: 30.10.2025

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Bentjen / 604-402

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Schulausschuss	17.11.2025	öffentlich
Verwaltungsausschuss	02.12.2025	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	09.12.2025	öffentlich

Schulorganisatorische Zusammenlegung/Vereinigung der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und der Grundschule Rostrup

Beschlussvorschlag:

1. Die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und die Grundschule Rostrup werden gem. § 135 Abs. 3 Satz 1 NSchG zum Schuljahr 2026/27 schulorganisatorisch zusammengelegt/vereinigt. Die Förderklassen Sprache und der Schulkindergarten werden bei der Zusammenlegung schulorganisatorisch der neuen Grundschule Rostrup angebunden.
2. Die neue Grundschule Rostrup soll als offene Ganztagsgrundschule geführt werden.
3. Der Ratsbeschluss vom 24.06.2025 zur schulorganisatorischen Zusammenlegung der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und der Grundschule Rostrup zum Schuljahr 2025/26 wird aufgehoben. Die Verwaltung wird die darauf beruhende Allgemeinverfügung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland am 25.07.2025, aufheben.
4. Die Anregung der Elternschaft und des Freundeskreises der Christophorus-Grundschule (Schreiben vom 02.10.2025) auf Erwirkung einer Ausnahmegenehmigung nach § § 129 Abs. 3 Satz 2, 157 Abs. 1 NSchG wird nicht umgesetzt.

Sachverhalt:

1. Vorgegangene Entwicklungen und Ausgangssituation Schuljahr 2025/26

Der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 (BV 2025/061) beschlossen, dass die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses und die Grundschule Rostrup gem. § 135 NSchG zum Schuljahr 2025/26 schulorganisatorisch zusammengelegt werden. Die Förderklassen Sprache und der Schulkindergarten sollten bei der Zusammenlegung schulorganisatorisch der neuen Grundschule Rostrup angebunden werden.

Aufgrund dieses Beschlusses beantragte die Verwaltung die schulbehördliche Genehmigung für diese schulorganisatorische Maßnahme beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung. Der Antrag und das Verfahren waren zuvor sehr eng mit der Rechtsabteilung des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung abgestimmt worden. Mit Schreiben vom 22.07.2025 hat die Gemeinde die entsprechende Genehmigung erhalten.

Daraufhin wurde eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen und im Amtsblatt Nr. 26/2025 des Landkreises Ammerland am 25.07.2025 bekanntgegeben. Die Gemeinde hatte die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet, um die Schulzusammenlegung zum anvisierten Zeitpunkt vollziehen zu können.

Am 30.07.2025 erhoben 26 Kläger eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung. Darunter sind 10 minderjährige Klägerinnen/Kläger aus den jetzigen Jahrgängen: Jahrgang 2 = 1 Kind, Jahrgang 3 = 2 Kinder (davon ein Wiederholerkind) und Jahrgang 4 = 7 Kinder. Die weiteren Klägerinnen und Kläger sind die Erziehungsberechtigten dieser Kinder.

Am 01.08.2025 haben die Kläger zudem beim Verwaltungsgericht Oldenburg gem. § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alt VwGO den (Eil-) Antrag gestellt, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Allgemeinverfügung wiederherzustellen. Diesem Eilantrag gab das Verwaltungsgericht Oldenburg mit Beschluss vom 13.08.2025 statt. Demnach durfte die beschlossene und genehmigte Zusammenlegung der beiden Grundschulen gem. Allgemeinverfügung vom 24.07.2025 nicht zum Schuljahr 2025/2026 vollzogen werden. Das Verwaltungsgericht bemängelt eine fehlende 10 Jahres-Prognose für die Christophorus-Grundschule, die hätte erstellt und den Ratsgremien vorgelegt werden müssen.

Aufgrund des erfolgreichen Eilantrags wurde die Christophorus-Grundschule zum Schuljahresbeginn am Donnerstag, 14.08.2025, wieder geöffnet.

Die Entscheidung über die Klage im Hauptsacheverfahren steht noch aus. In Anbetracht des Eilbeschlusses des Verwaltungsgerichts bestehen unklare Erfolgsaussichten. Es steht zu befürchten, dass das Verwaltungsgericht der Klage im Hauptsacheverfahren allein aufgrund der aus seiner Sicht fehlenden Prognose stattgibt. Dieser „Verfahrensfehler“ kann auch nicht nachträglich geheilt werden, wie es sonst durchaus üblich ist. Zudem ist eine weitere Verzögerung der endgültigen Entscheidung über die Allgemeinverfügung vom 25.07.2025 nicht im Interesse von Schulträger und Eltern/Lehrkräfte/Schülern. Die Verwaltung hat vor diesem Hintergrund das weitere Vorgehen geprüft.

Die aktuelle Situation stellt sich wie folgt dar:

Im aktuellen Schuljahr 2025/26 besuchen insgesamt 18 Grundschüler in den Jahrgängen 2 bis 4 die Christophorus-Grundschule, davon je 3 Kinder den Jahrgang 2 und 3. 12 Kinder sind im Jahrgang 4. Es wurde kein Kind neu in den Jahrgang 1 eingeschult. Die Bekenntnisschule ist damit weiterhin nicht jahrgangsweise gegliedert. Es besteht gem. Erlass MK Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung (AbSKlbRdErl) an den allgemein bildenden Schulen **eine Klasse**. Fehlende Neueinschulungen in der ersten Klasse können möglicherweise im Zusammenhang mit der beschlossenen und genehmigten Zusammenlegung zum Schuljahr 2025/26 gesehen werden. Gleichwohl hat dies einzelne Eltern älterer Kinder nicht davon abgehalten, ihr Kind neu in der Christophorus-Grundschule zu diesem Schuljahr beschulen zu lassen (je ein Kind im Jahrgang 2 und 3).

Von den 18 Grundschulern sind nach Angabe der Schulleitung 13 römisch-katholischer Konfession, 3 evangelischer Konfession und 2 ohne Bekenntnis. Der aktuell rechtlich zulässige Anteil an bekenntnisfremden Kindern für die Christophorus-Grundschule von 30 % ist damit ausgeschöpft (§ 129 Abs. 3 Satz 1, 157 Abs. 1 Satz 1 NSchG). Von den 18 Kindern haben drei einen festgestellten Förderbedarf. Zwei Schulbegleitungen sind an der Schule im Einsatz.

Nach mehrmaliger Anfrage hat die Schulleitung der Christophorus-Grundschule uns am 06.11.2025 die Anzahl der Anmeldungen für das Schuljahr 2026/27 mitgeteilt. Es sind sechs Kinder fest für das Schuljahr 2026/27 aufgenommen worden. Davon vier aus der Gemeinde Bad Zwischenahn und zwei aus der Stadt Westerstede. Von den sechs Kindern sind 5 kath. Bekenntnisses und 1 ohne Religion. Dazu würden Schülerinnen und Schüler auf der Warteliste stehen. Namen wurden uns von der Schulleitung aufgrund des Datenschutzes nicht genannt.

Insgesamt ist die Schülerzahl an der Christophorus-Grundschule weiter gesunken. Unabhängig vom Ausgang des Klageverfahrens ist die Verwaltung weiterhin der Auffassung, dass eine Zusammenlegung der beiden Grundschulen in Rostrup im öffentlichen Interesse liegt und angesichts der Schülerzahlenentwicklung sinnvoll ist.

Bei der Grundschule Rostrup werden im aktuellen Schuljahr 2025/26 insgesamt 209 Schülerinnen und Schülern in den Jahrgängen 1 bis 4 beschult. Die Grundschule Rostrup wird damit zwei- bzw. dreizügig geführt. Dazu bestehen an der Grundschule ein Schulkindergarten mit aktuell 7 Kindern und vier Förderklassen Sprache mit insgesamt 35 Schülerinnen und Schüler. Insgesamt wird die Grundschule Rostrup von 251 Kindern besucht.

Es wird daher vorgeschlagen, die schulorganisatorische Zusammenlegung/Vereinigung der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses mit der Grundschule Rostrup zum Schuljahr 2026/27 auf der Grundlage der vom Verwaltungsgericht für erforderlich gehaltenen 10 Jahres-Prognose zu beschließen. Gleichzeitig kann die Allgemeinverfügung vom 25.07.2025 aufgehoben und damit das anhängende Klageverfahren beendet werden.

Damit wird auch den Interessen der Schülerinnen und Schüler an der Christophorus-Grundschule hinreichend Rechnung getragen. Die Auswirkungen werden möglichst gering gehalten. So könnten die zwölf Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse ihre Schullaufbahn in der Bekenntnisschule beenden. Die jeweils drei Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 2 und 3 würden in der neuen Grundschule Rostrup beschult werden. Die Schülerinnen und Schüler der jetzigen Grundschule Rostrup würden in ihren Klassenverbänden bleiben.

2. Rechtliche Voraussetzungen für die Zusammenlegung und die Vorteile

Gemäß § 106 Abs. 1 NSchG sind die Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

Nach § 135 Abs. 2 Satz 1 NSchG sind Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses nach § 129 NSchG grundsätzlich nur mit Schulen gleicher Art zu vereinigen. Gemäß § 135 Abs. 3 Satz 1 NSchG kann eine Grundschule für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses im Sinne des § 129 NSchG auch mit einer anderen Schule als einer Schule gleicher Art vereinigt werden. Hierfür wird vorausgesetzt, dass die Grundschule für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses nicht oder nur zum Teil jahrgangswise gegliedert ist und durch Anwendung des Abs. 2 die Bildung einer besser gegliederten Schule nicht zu erreichen ist.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses ist seit dem Schuljahr 2023/24 nicht mehr jahrgangswise gegliedert. Für das Schuljahr 2025/26 konnte lediglich eine jahrgangsübergreifende Klasse mit 18 Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden. Es ist auch nicht in Anwendung von § 135 Abs. 2 Satz 1-2 NSchG eine besser gegliederte Schule zu erreichen. Denn es besteht keine nahegelegene gleichartige katholische Bekenntnisschule oder Schule mit überwiegendem Anteil von Schülern und Schülerinnen katholischen Bekenntnisses, mit der die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses vereinigt werden könnte. Die Christophorus-Grundschule ist die einzige Bekenntnisschule im Landkreis Ammerland.

Eine Zusammenlegung/Vereinigung mit der Grundschule Rostrup, die sich auf dem gleichen Schulgelände befindet, ist daher möglich und geboten. Der Bildungs- bzw. Schulstandort bleibt damit erhalten.

Die Zusammenlegung der beiden Schulen an einem Standort bietet organisatorische, personelle und räumliche Vorteile. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Hinblick auf den Ganzttag ein vielfältigeres Angebot und eigene Räumlichkeiten.

Alle Grundschulen in der Gemeinde Bad Zwischenahn haben dann gleiche Voraussetzungen für alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere im Blick auf die Klassengrößen und der Verteilung von Lehrerstunden. Auch bietet eine größere Grundschule Vorteile in Vertretungssituationen. Hierbei gilt zu bedenken, dass sich die Unterrichtsversorgung in Niedersachsen noch nicht auf dem gewünschten Niveau befindet und nicht alle ausgeschriebenen Lehrerstellen erfolgreich besetzt werden können („Lehrermangel“).

Doppelstrukturen an einem Standort (z. B. Schulleitung, Sekretariate, technische Ausstattung) sowie die regelmäßige Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern ohne Kostenübernahme durch Dritte würde entfallen. Damit auch die Beförderung von einzelnen Kindern im Rahmen der Schülerbeförderung.

Der vorgeschlagene Beschluss führt nur zu einer äußerst geringen Betroffenheit. Lediglich sechs Kinder (je drei in zwei Jahrgängen) würden in neue Klassen integriert. Hierzu ist anzuführen, dass dies in jeder Schule einen „Normalfall“ darstellt, weil es allein durch Zuzüge, Krankheiten, Wiederholer etc. zu Veränderungen in den Klassenzusammensetzungen kommt. Darüber hinaus ist es nicht ungewöhnlich, dass Klassen aufgeteilt werden. Wie bereits erwähnt bleiben diese Kinder jedoch im vertrauten schulischen Umfeld (gleiche Räume, gleicher Schulweg usw.).

Für die Eltern, die ihre Kinder zum Schuljahr 2026/2027 für die erste Klasse anmelden

wollten, besteht ausreichend Zeit für die Wahl einer anderen Schule. Auch das Lehrpersonal kann sich auf die Veränderung einstellen.

3. Schulträgerschaft

In der Gemeinde Bad Zwischenahn besteht die Christophorus-Grundschule für Schüler kath. Bekenntnisses (damals als Kath. Volksschule in Bad Zwischenahn gegründet). Die Schule ist eine Bekenntnisschule gem. § 129 NSchG. Schulträgerin ist die Gemeinde Bad Zwischenahn. Das Bischöflich Münstersche Offizialat Vechta und die Kath. Kirchengemeinde St. Vinzenz Pallotti beteiligen sich finanziell nicht an den Schulträgerkosten. Die Schule befindet sich gemeinsam mit der Grundschule Rostrup auf einem Schulgelände in Rostrup.

Eine Übernahme der Trägerschaft für die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses durch die Katholische Kirche, als mögliche Alternative zu einer Zusammenlegung mit der Grundschule Rostrup, wurde durch die Katholische Kirche bereits bei den vorherigen Beratungen ausgeschlossen. Auch eine (gemeinsame) Schulträgerschaft durch andere Kommunen im Landkreis Ammerland kommt nicht in Betracht. Neue Entwicklungen waren seit dem letzten Ratsbeschluss im Juni nicht festzustellen.

4. Vereinbarkeit mit dem Konkordat

Der Zusammenlegung steht nicht Art. 6 Abs. 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 1.7.1965 (NdS.GVBl. 1965, S. 191), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 8.6.2010 (NdSGVBl. Nr. 15/2010 S. 232) und Art. 1 des Gesetzes v. 17.7.2012 (NdS.GVBl. Nr. 15/2012 S. 244) - VORIS 2230007 - entgegen. Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 dieses Konkordats gewährleistet das Land die Beibehaltung und Neuerrichtung von katholischen Bekenntnisschulen im Primarbereich (Schuljahrgänge 1-4). Zwar führt die schulorganisatorische Zusammenlegung dazu, dass die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses als katholische Bekenntnisschule nicht beibehalten wird. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Konkordats begründet aber lediglich eine institutionelle Garantie. Danach ist es dem Land Niedersachsen untersagt, katholische Bekenntnisschulen gänzlich aus seinem Schulsystem auszuschließen. Auch darf es das Rechtsinstitut Bekenntnisschule nicht in seiner Existenz gefährden. Einzelne Schulen werden dagegen nicht in ihrem Bestand geschützt. Das Konkordat verpflichtet nur das Land Niedersachsen, nicht aber die Gemeinde Bad Zwischenahn als Schulträgerin. Es schützt auch nicht die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses als solche vor einer Zusammenlegung.

Auch Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Konkordats steht der Maßnahme nicht entgegen, wonach Bekenntnisschulen *grundsätzlich* nur mit gleichen Schulen zusammengefasst werden können. Durch das Konkordat wird nach dem Vorgesagten allein das Land Niedersachsen als Landesgesetzgeber verpflichtet. Dieses hat in § 135 Abs. 3 S. 1 NSchG von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, eine abweichende Regelung zu treffen („grundsätzlich“). Die Gemeinde wendet dieses Landesrecht an.

5. Schuleinzugsbereich/Aufnahme aus anderen Gemeinden/Kinder ohne Bekenntnis

Schuleinzugsbereich der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses ist gemäß der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Zwischenahn das Gemeindegebiet Bad Zwischenahn. Allerdings können gem. § 137 NSchG Schülerinnen und Schüler auch aus dem Gebiet eines benachbarten Schulträgers aufgenommen werden, wenn keine näher gelegene Bekenntnisschule vorhanden ist.

Die Schule hat bereits vermehrt Schülerinnen und Schüler aus den umliegenden Gemeinden/Stadt aufgenommen und für die Schule dort geworben, jedoch ohne signifikanten oder andauernden Erfolg.

Gem. § 129 Abs. 3 NSchG in Verbindung mit § 157 Abs. 1 Satz 1 NSchG können Schülerinnen und Schüler, die dem kath. Bekenntnisses nicht angehören, aufgenommen werden, wenn dadurch der Anteil der bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler 30 % an der Gesamtanzahl der Schüler nicht überschreitet. Der Anteil der bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler von 30 Prozent an der Gesamtschülerzahl wird bereits an dieser Bekenntnisschule ausgeschöpft.

6. Schülerzahlen/Prognose

Im aktuellen Schuljahr 2025/26 besuchen insgesamt 18 Grundschüler in den Jahrgängen 2 bis 4 die Christophorus-Grundschule, davon je 3 Kinder den Jahrgang 2 und 3. 12 Kinder sind im Jahrgang 4. Von den 18 Grundschulern sind nach Angaben der Schulleitung 13 römisch-katholischer Konfession, 3 evangelischer Konfession und 2 ohne Bekenntnis. Der aktuell rechtlich zulässige Anteil an bekenntnisfremden Kindern für die Christophorus-Grundschule von 30 % ist damit ausgeschöpft. Von den 18 Kindern haben drei einen festgestellten Förderbedarf. Zwei Schulbegleitungen sind an der Schule im Einsatz.

Damit sind die Schülerzahlen im Vergleich zu den Vorjahren weiterhin rückläufig (vgl. **Anlage 1** – Schülerzahlen und Prognose für die Christophorus-Grundschule).

Das Verwaltungsgericht Oldenburg geht in seinem Beschluss vom 13.08.2025 davon aus, dass auch für die Zusammenlegung/Vereinigung von Bekenntnisschulen eine 10 Jahres-Prognose erforderlich ist.

Um Rechtssicherheit zu erlangen, wurde auf Grundlage von verschiedenen Faktoren eine 10-Jahres-Prognose für die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn, die Grundschule Rostrup und die neue, zusammengelegte Grundschule Rostrup erstellt. Diese Prognosen mit Erläuterungen sind der Beschlussvorlage als **Anlagen 1 bis 3** beigefügt.

Danach wird die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses im Ergebnis auch in den nächsten 10 Schuljahren nicht oder nur zum Teil jahrgangsweise gegliedert sein können, da die einschlägigen Klassenbildungswerte nicht erreicht werden (**Anlage 1**). Die maximale Gesamtschülerzahl liegt im Schuljahr 2029/30 bei 20 Schülerinnen und Schülern, sodass lediglich eine Klasse gebildet werden kann. Auch in den übrigen Jahren würde die Christophorus-Grundschule bei einer Klasse für die gesamte Schule bleiben (**Anlage 1 – Variante 1**).

Ebenso würde sich bei der Anwendung der **Variante 2** in den Prognosen (**Anlage 1**) mit der fiktiven Berücksichtigung der Schülerzahlen vor dem Ratsbeschluss vom 24.06.2025 und der daraus resultierenden prozentualen Anwendung der Quote von 32 % an kath. Kindern aus Bad Zwischenahn im Gesamtergebnis keine wesentliche Änderung der Prognose ergeben. Die Gesamtschülerzahl würde auf max. 34 im Schuljahr 2027/28 und 2028/29 in zwei Klassen liegen.

Die Prognose für die Grundschule Rostrup zeigt, dass hier auch in der Zukunft ausreichend Anmeldungen vorhanden sein werden (**Anlage 2**).

Gleiches gilt für die neue Grundschule Rostrup, die die Schülerinnen und Schüler aus beiden Schulen aufnehmen können (**Anlage 3**). Nach den Prognosen für die neue Grundschule Rostrup wird eine Schülerzahl von 229 Kinder in 11 Klassen (Schuljahr 2027/28) erreicht. Im Ergebnis wird die planerisch mögliche Höchstzahl von 96 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang (insgesamt 384 Schülerinnen und Schüler bei 4 Jahrgängen) über den gesamten Prognosezeitraum nicht ausgeschöpft (§ 4 Abs. 1 Spalte 1 SchOrgVO). Die Vorgaben der SchOrgVO zur Klassenbildung werden demnach eingehalten.

Eine schulorganisatorische Zusammenlegung beider Grundschulen wird somit dazu führen, dass insgesamt eine jahrgangswise gegliederte Schule entsteht. Die Voraussetzungen für die Zusammenlegung gem. § 135 Abs. 3 NSchG liegen damit vor.

7. Unterricht

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung stellt die Unterrichtsversorgung, unabhängig von der Gesamtschülerzahl, für bestehende Schulen sicher. Das wird auch für die neue Grundschule Rostrup nach der Erteilung der Genehmigung der Fall sein.

8. Religionsunterricht

An der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses findet auch derzeit bereits kein Unterrichtsfach „Katholische Religion“ statt. Wie die Schulleitung in öffentlicher Sitzung berichtet hat, wird bereits jetzt an der Christophorus-Grundschule das Unterrichtsfach „Christliche Religion“ unterrichtet.

Ab dem Schuljahr 2026/27 soll den Schülerinnen und Schülern christlichen Glaubens aufsteigend im Primarbereich sowie im Sekundarbereich I an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen das Fach „Christliche Religion nach evangelischen und katholischen Grundsätzen“ angeboten werden. Somit erfahren die ehemaligen Schülerinnen und Schüler der Christophorus-Grundschule in dieser Hinsicht keinen Nachteil.

9. Ganztagsschule

Die neue Grundschule Rostrup soll als offene Ganztagsschule nach dem Konzept der jetzigen Grundschule Rostrup geführt werden. Hier ist der Umfang von vier Tagen/Woche mit

einem Ganztagsangebot größer als bei der Christophorus-Grundschule mit drei Tagen/Woche. Der entsprechende Antrag ist beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung einzureichen. Die Gemeinde steht hierzu in der Abstimmung mit dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung. Die Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

10. Stellungnahmen/ Mitteilungen

Die Schulleitungen der Grundschule Rostrup und der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn wurden in einem persönlichen Gespräch am 29.10.2025 über die weitere Vorgehensweise informiert. Die Schulleiterin Frau Meinen hat die Erziehungsberechtigten auf dem Elternabend, der ebenfalls am 29.10.2025 stattgefunden hat, vorab informiert.

Die betroffenen Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aus den Jahrgängen 2 und 3 von der Christophorus-Grundschule sind mit einem Elternbrief, der über die Schulleitung verteilt wurde, über die geplante schulorganisatorische Zusammenlegung informiert worden. Die neu angemeldeten Erstklässler zum Schuljahr 2026/27 werden ebenfalls auf Bitte der Gemeindeverwaltung von der Schulleitung informiert, da uns keine Namen vorliegen.

Die Erziehungsberechtigten der Grundschule Rostrup sind auf die Bitte der Gemeinde von der Schule informiert worden.

Die Schulelternräte der Christophorus-Grundschule und der Grundschule Rostrup sind um Stellungnahme bis 13.11.2025 gebeten worden. Die Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Schulausschusses und des Rates zur Verfügung gestellt.

Der Gemeindeelternrat wird in der Woche vor der Sitzung des Schulausschusses über das Thema beraten. Über das Ergebnis der Beratung wird in der Sitzung des Schulausschusses berichtet.

Die Kath. Kirchengemeinde wurde über die erneute Beschlussvorlage für den Rat in dieser Angelegenheit am 29.10.2025 mündlich informiert.

Das katholische Büro Niedersachsen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung beteiligt.

Der Landkreis Ammerland als Träger der Schülerbeförderung hat mit Schreiben vom 03.10.2025 eine Stellungnahme zu dieser schulorganisatorischen Zusammenlegung abgegeben (s. **Anlage 4**).

11. Anregung/ Bitte der Elternschaft der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn und des Freundeskreises der Christophorus-Grundschule

Mit Schreiben vom 02.10.2025 haben die o. g. Vertreter bei der Gemeinde angeregt, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der 70/30- Regelung für die Christophorus-Grundschule zu stellen (**Anlage 5**). Dem kann aus Sicht der Verwaltung nicht entsprochen werden.

Gem. § 129 Abs. 3 NSchG können Schülerinnen und Schüler, die dem Bekenntnis nicht angehören, in eine Bekenntnisschule aufgenommen werden, soweit dadurch der Anteil der bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler 30 % an der Gesamtschülerzahl nicht überschreitet. Das Kultusministerium kann auf Antrag des Schulträgers, der nur im Einvernehmen mit der Schule gestellt werden kann, eine Ausnahme zulassen. Über die Erteilung des Einvernehmens der Schule entscheidet der Schulvorstand.

Näheres wird in der Verordnung über die Aufnahme bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler in Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses vom 11.08.2011 geregelt. Nach deren § 1 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dadurch an den Grundschulen des Schulträgers ein Ausgleich der Anteile von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund angestrebt wird oder eine gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erleichtert wird. Die Ausnahme ist auf höchstens vier Schuljahre zu befristen.

Nach dem vorformulierten Antrag der Antragsteller sollen 50 % Kath. Schülerinnen und Schüler und 50 % nichtkatholische Schülerinnen und Schüler für vier Jahre in die Christophorus-Grundschule aufgenommen werden. Begründet wird dies u.a. mit der verstärkten Aufnahme von Kindern aus Familien aus dem afrikanischen Raum, insbesondere frankophone Familien, und der Inklusion, die in kleinen Lerngruppen individueller gefördert werden könnte. Dies ist aus Sicht der Verwaltung nicht zutreffend. Der Anteil von Kindern aus dem afrikanischen Raum ist gering in Bad Zwischenahn. Zu dem Argument des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird verwiesen auf die inklusiven Schulen im Gemeindegebiet und die Förderschulen, die entsprechend für Schüler mit festgestellten Förderbedarf eingerichtet sind und über entsprechendes geschultes Personal (Förderschullehrkräfte, Sozialpädagogen etc.) verfügen.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung liegen damit nicht vor. Unabhängig davon würde auch dies nicht für eine Bestandssicherung der Christophorus-Grundschule sorgen. Denn selbst bei einer Aufnahme von 50 % bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler, wie von den Antragstellern vorgeschlagen, würde die Gesamtschülerzahl auf max. 28 Schüler steigen. Dabei wird die Prognose aus **Anlage 1** zugrunde gelegt, wonach für die kommenden 10 Jahre zwischen 10 und 14 Kinder mit katholischer Konfession pro Schuljahr die Christophorus-Grundschule anwählen würden (Anmerkung: Betrachtet wurden jeweils die Jahrgänge 1 bis 4 pro Schuljahr, vgl. Anlage 1, Abschnitt D). Bei einer Verdoppelung durch die Aufnahme von bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler liegt die maximale Gesamtschülerzahl bei 28 und damit weiterhin unterhalb der notwendigen Stärke für vier jahrgangsweise gegliederte Klassen.

Damit stellt auch die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 129, 157 NSchG keine Alternative zur Zusammenlegung der Christophorus-Grundschule mit der Grundschule Rostrup dar.

Der Anregung der Elternschaft soll daher nicht nachgegangen werden. Die Gründe sollen der Elternschaft und dem Freundeskreis der Christophorus-Grundschule schriftlich mitgeteilt werden.

12. Fazit & weitere Vorgehensweise

Nach dem positiven Ratsbeschluss über die schulorganisatorische Zusammenlegung der Schulen zum Schuljahr 2026/27 wird umgehend ein Antrag auf Genehmigung beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung eingereicht. Nach dessen Genehmigung wird eine neue Allgemeinverfügung erlassen.

Der Ratsbeschluss vom 24.06.2025 über die Zusammenlegung zum Schuljahr 2025/26 soll aus Klarstellungsgründen aufgehoben werden. Die Allgemeinverfügung vom 25.07.2025 würde von der Verwaltung aufgehoben werden. Die dagegen gerichtete Klage erledigt sich mit der Aufhebung. Die Verwaltung wird dann die nötigen Schritte für eine Beendigung des Klageverfahrens einleiten.

So können auch die Schülerinnen und Schüler der Christophorus-Grundschule das Schuljahr ohne die Ungewissheit des Ausgangs des Klageverfahrens beenden. Die jetzigen 12 Schülerinnen und Schüler des 4. Jahrganges wechseln zum Schuljahr 2026/27 zu den weiterführenden Schulen. Die 6 Schülerinnen und Schüler aus den jetzigen Jahrgängen 2 und 3 würden die neue Grundschule Rostrup besuchen. Das Schulgelände und damit der Schulweg bleiben identisch. Die Auswirkungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler blieben so gering wie möglich.

Die Schülerinnen und Schüler der jetzigen Grundschule Rostrup würden in ihrem Klassenverband bleiben. Es bestehen hier kaum Auswirkungen bei der schulorganisatorischen Zusammenlegung/Vereinigung der Schulen.

Darüber hinaus hat sich die Gemeinde intensiv auch mit den Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten befasst. Es ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an der Zusammenlegung der Schulen das Interesse der einzelnen Schülerinnen und Schüler am Fortbestand der Christophorus-Grundschule überwiegt. Die Zahlen belegen (s. unter Punkt 6.) das rückgängige Interesse der Eltern und der Schülerinnen und Schüler an einem Besuch der Bekenntnisschule. Auch der Antrag der Elternschaft der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn und des Freundeskreises der Christophorus-Grundschule zur Ausnahmegenehmigung von der 70/30 Regelung zur Aufnahme von bekenntnisfremden Schülerinnen und Schülern unterstreicht, dass die Schule nicht von genügend Kindern mit kath. Konfession besucht wird. Die Folgen der Zusammenlegung für die Schülerinnen und Schüler der aktuell 2. und 3. Klasse sowie möglicher neu angemeldeter Schülerinnen und Schüler sowie der Schülerinnen und Schüler an der jetzigen Grundschule Rostrup sind – wie bereits dargestellt – gering.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Zusammenlegung der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn und der Grundschule Rostrup würden jährlich rund 27.100 € (zum Teil Schulbudget, Systembetreuung, Schulinterne Fahrten, Personalkosten Schulsekretärin) bei der Gemeinde Bad Zwischenahn eingespart werden. Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und bauliche Anlagen würden bestehen bleiben, da die Räumlichkeiten zukünftig von der neuen Grundschule Rostrup genutzt werden. Die Zusammenlegung ist damit auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll.

Die positiven Auswirkungen der Kosten für das Land Niedersachsen und den Landkreis Ammerland sind hier nicht dargestellt.

Anlagen:

- Anlage 1 – Entwicklung der Schülerzahlen für die Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn für Schüler kath. Bekenntnisses**
- Anlage 2 – Entwicklung der Schülerzahlen für die Grundschule Rostrup**
- Anlage 3 – Entwicklung der Schülerzahlen für die „neue“ Grundschule Rostrup**
- Anlage 4 - Stellungnahme vom Landkreis Ammerland vom 03.11.2025**
- Anlage 5 - Anregung/Bitte der Elternschaft der Christophorus-Grundschule zur Ausnahmegenehmigung von der 70/30-Regelung, Schreiben vom 02.10.2025**